



# MANDANTEN | INFORMATION

## „Corona-Pandemie“

Mit dieser Mandanteninformation 1/2022 informieren wir Sie insbesondere über die aktuellen Themen **Überbrückungshilfe IV / Neustarthilfe 2022** für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Soloselbstständige. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf zusätzliche / neue Informationen seit dem letzten Info-Brief (siehe auch wichtige Hinweise).

### **Überbrückungshilfe IV für KMU (Stand 06.01.2022)**

**Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten (oder müssen), können weitere Liquiditätshilfen für die Monate Januar bis März 2022 erhalten. Eine Antragstellung über das Portal des Bundesfinanzministeriums ist freigeschaltet. Die passgenauen FAQ dazu liegen vor. Es gelten im Wesentlichen die Förderbedingungen aus der Überbrückungshilfe III +.**

**Die Antragstellung und die notwendige Schlussabrechnung (erfolgen ausschließlich über Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und vereidigte Buchprüfer\*innen.**

#### **Überbrückungshilfe IV (Fördermonate Januar – März 2022)**

- Antragsberechtigung für Unternehmen (Unternehmensverbände), Soloselbstständige und Angehörige von freien Berufen im Haupterwerb aller Branchen mit einem Gesamtumsatz in 2020 bis zu 750 Mio. € für den Förderzeitraum Januar-März 2022 und einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat in 2019 (bei späterer Gründung als dem 01.01.2019 ggf. Wahl eines anderen Referenzzeitraums). Bei Kleinunternehmen (Umsatz von weniger als 10 Mio. € und bis zu 50 Beschäftigten) kann alternativ der monatliche Durchschnitt aus 2019 als Referenzumsatz angesetzt werden.
- Förderberechtigte Betriebe müssen am 29.02.2020 bzw. 31.12.2021 mindestens einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenzahl) haben. Bei Soloselbstständigen (auch in der Rechtsform der GmbH) gelten diese selbst als Beschäftigte, wenn die selbstständige Tätigkeit die überwiegende Einkunftsquelle (51 % der Gesamteinkünfte) darstellt. Für Sozialunternehmen oder gemeinnützige Unternehmen gilt entsprechendes (Anerkennung des Ehrenamtes).

- Die Ausschlussgründe (Insolvenz am 31.12.2019 und Sanierung nicht möglich oder bereits fehlgeschlagen; Nebenerwerb, öffentliche Unternehmen etc.) aus anderen Programmen gelten hier ebenso.

Dies gilt auch für Neugründungen nach dem 30.09.2021.

- Förderung nur für die Monate, in denen der Umsatzeinbruch **coronabedingt** mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat (i.d.R. Vergleichsmonat aus 2019) beträgt
- Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, die gegründet bzw. die Geschäftstätigkeit in der Zeit vom 01.01.2019 und 30.09.2021 aufgenommen haben, können als Vergleichszeitraum den Umsatzdurchschnitt aus 2019, den Monaten Januar und Februar 2020 oder den Monaten Juli bis September 2021 ansetzen.
- Umsatzdefinition im Sinne des Umsatzsteuerrechts (keine Umsätze aus coronabedingten Notverkäufen von Anlagevermögen; erhaltene Anzahlungen und Privatanteile Kfz / Waren sind wie Umsatz zu behandeln). Bei Dauerleistungen wie Supportleistungen / Beiträge kann ausnahmsweise eine monatliche Zuordnung stattfinden. Keine Umsätze i.d.S. sind Einnahmen aus Versicherungsleistungen, Schuttschirmzahlungen und Corona-Hilfen sowie Umsätze im Unternehmensverbund, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- Förderung der monatlichen Fixkosten in Abhängigkeit des erlittenen Umsatzeinbruchs:
  - Umsatzeinbruch von 30 bis unter 50 % => Förderung von 40 %
  - Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % => Förderung von 60 %
  - Umsatzeinbruch von mehr als 70 % => Förderung von 90 %
- Grundlage der förderfähigen Fixkosten (insbesondere aus den Ziffern 1-11 der FAQ- Übersicht ist die vertragliche, gesetzliche Begründung bis zum 31.12.2021; bei „Nur“ Ersatzaufwendungen für z.B. betriebsnotwendig weiter notwendige Betriebsausstattungen (z.B. Ersatz eines Leasingautos für die Auslieferung von Speisen eines FastFood-Restaurants mit Lieferservice) werden auch nach dem 01.01.2022 entstandene Aufwendungen anerkannt bis zur Höhe der bisherigen Kostenansätze.
  - zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss (Zuschlag) von 30% bei monatlichen Umsatzeinbrüchen von mind. 50 % im Zeitraum Dezember 2021 und Januar 2022 für bestimmte Fixkostengruppen (Nr. 1-11 des Fixkostenkatalogs – insbesondere Mieten, Abschreibungen, Energiekosten, Versicherungen, die spätestens am 31.12.2021 rechtlich begründet worden sind (Einzelheiten bitte erfragen); Umsatzeinbruch => 50% im Dezember und Januar 2021 => Zuschuss von 30 % für jeden förderfähigen Monat als Zuschlag zu der Summe der o.a. Fixkostengruppen

- (FAQ 2.1: „Antragsberechtigte mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nummern 1 bis 11 für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind. Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 50 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nummern 1 bis 11 für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind, sofern sie im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent aufweisen.“)
- Sonderförderung für die Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft mit einer Förderung von 90 % der angefallenen Vorbereitungs-, Management- und Ticketkosten für ausgefallene Veranstaltungen (Einzelheiten auf Nachfrage), die in den Monaten Juli bis September 2021 entstanden und bis zum 31. Dezember 2021 bezahlt oder vertraglich vereinbart worden sind

Sofern größere Kulturschaffende bzw. Veranstalter von Messen und Ausstellungen (bis zu 2.000 Teilnehmer) Hilfe aus dem Sonderfonds des Bundes (Kulturfonds; Sonderfonds Messen und Ausstellungen) erhalten, sind diese Hilfen als zusätzlicher Umsatz zu werten; diese Hilfen sind nicht mit der Erstattung von Vorbereitungskosten aus der Überbrückungshilfe IV kombinierbar.

- Sonderförderung von Betrieben für Gerichts- und Anwaltskosten, die sich derzeit in einem Restrukturierungsverfahren / Sanierungsverfahren nach dem StaRuG befinden bis zu 20 T€ pro Monat.
- Soweit im Förderzeitraum Personalkosten angefallen sind, die **nicht** durch das KUG oder andere Zuschüsse gedeckt, werden die Fixkosten lt. Position 1-11 mit 20 % je Monat bezuschusst.

Für Unternehmen zur Reisebranche oder Veranstaltungs- und Kulturbranche gilt in den Monaten Januar – März 2022 weiter ein Nebeneinander der allgemeinen Personalkostenzuschussregelung und der Anschubhilfe (Alternativberechnung anstellen).

- 50 % Abschläge auf die beantragte Förderung; maximal bis zu 100 T€ je Monat
- zur Einschätzung, ob Umsatzeinbrüche coronabedingt sind, kann die tatsächliche / rechtliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung als fortdauernd unterstellt werden. **Dabei gilt aber:** regelmäßig saisonal auftretende oder dem Geschäftsmodell innewohnende Umsatzschwankungen, eintretende Liefer- und Materialengpässe, Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung mit der in der Folge auftretenden Personalengpässen gelten als nicht automatisch coronabedingte Ursachen für Umsatzausfälle (Begründung der Betroffenheit entscheidend).

- bei **freiwilligen** Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs aufgrund angeordneter Corona-Zutrittsbeschränkungen (3 G, 2G, 2G+) im Januar 2022, die eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar erscheinen lassen, hindern die Förderfähigkeit nicht und schließen die Annahme coronabedingter Umsatzausfälle nicht aus (Gründe für die freiwillige Schließung müssen dem prüfenden Dritten glaubhaft, nachvollziehbar und schriftlich dargelegt und können von der Bewilligungsstelle angefordert werden).
- Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht coronabedingt sind. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller stichhaltig nachweisen kann, dass sie oder er trotz der positiven Umsatzentwicklung im Jahr 2020 im Förderzeitraum individuell von einem coronabedingten Umsatzeinbruch betroffen ist (aus den FAQ 1.2).
- Sonderförderungen für Hygienemaßnahmen (bis T€ 10) und Auszubildendenvergütungen bleiben weitestgehend zum Programm Überbrückungshilfe III + unverändert (Einzelheiten auf Nachfrage).
- Kostenpositionen, wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, die nicht unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig (enge Auslegung) sind und seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, sind keine förderfähigen Kostenpositionen mehr. Beschädigte/defekte Wirtschaftsgüter dürfen bis Höhe der GWG-Höchstbeträge und bis zur Höhe der für 2019 in ähnlichen Fällen angefallen Kosten ersetzt werden (Einzelheiten auf Nachfrage).
- Neben coronabedingten Umsatzeinbrüchen können voraussichtlich auch im 1. Quartal 2022 in den verwaltungsseitig definierten Hochwassergebieten bei Nachweis der sonstigen Voraussetzungen der Überbrückungshilfe IV Fixkostenerstattungen beantragt werden.
- Möglichkeit für eine Warenwertabschreibung in den Monaten Januar – März 2022 insbesondere für Einzelhändler (mind. 70 % Umsatz aus stationärem Handel) / Großhändler / Hersteller der Herbst-/Wintersaisonware 2021 bzw. verderbliche Ware bleibt möglich (Bestellung vor dem 01.01.2022 und Auslieferung bis 31.03.2022). Als Höchstgrenze der Abschreibung (nach HGB) gilt die Differenz zwischen den insgesamt aufgewendeten Einkaufskosten und den insgesamt erzielbaren Verkaufspreisen der am jeweiligen Stichtag noch nicht verkauften Ware (Verkaufspreise = bzw. < als Einkaufskosten).

Hierzu ist ab dem 01.01.2022 bzw. an einem beliebigen Tag bis zur Antragstellung vom Händler eine Bewertung des Einkaufswertes der am Bewertungsstichtag noch nicht verkauften Ware (Bestandsaufnahme notwendig; ggf. glaubhafte Schätzung) und der tatsächlichen bzw. erwarteten Verkaufspreise vorzunehmen und miteinander zu vergleichen. Hierüber sind Unterlagen anzufertigen und während des Förderzeitraums fortzuschreiben. Warenwertabschreibungen für aktuelle Herbst-/Wintersaisonware 2021,

die bei den Programmen Überbrückungshilfe III bzw. III+ vorgenommen worden sind, sind nicht berücksichtigungsfähig (Nachholung für die Herbst-/Wintersaisonware somit möglich).

- Der maßgebliche Bestand ist soweit aufzugliedern und fortzuschreiben (Dokumentieren und nachweisen durch Belege und sonstige Aufzeichnungen) wie sich auch der normale Verkauf abwickeln würde. Am 30.06.2022 noch nicht verkaufte Ware, die nachweisbar einen geringen oder keinen Wert mehr hat, ist mindestens mit 10 % des Ausgangswertes anzusetzen. Sofern es sich um gänzlich unverkäufliche bzw. verderbliche Ware handelt und diese Ware z. B. gespendet werden soll, ist auch ein Wert von 0 € möglich.
- Die Höhe der möglichen Warenabschreibung kann frei auf die Fördermonate verteilt werden. Die Höhe der Erstattung der Warenabschreibung richtet sich letztlich nach dem für den jeweiligen Monat vorliegenden Umsatzeinbruch und dem geltenden Förderhöchstsatz.
- Erstantrag für die Überbrückungshilfe IV bis zum 30.04.2022; Änderungsanträge bis zum 30.06.2022.
- Die Überbrückungshilfe IV wird – wie die anderen Hilfen auch – derzeit bis zum 31.12.2022 in einer Schlussabrechnung hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben und Höhe überprüft und stellt den Abschluss des Verfahrens dar.
- Angaben zum Antragsberechtigten ergeben sich nachweisbar (richtig und vollständig) aus dem Transparenzregister oder in der Übergangszeit aus einem nach dem Geldwäschegesetz zugelassenen anderen Register (Handelsregister, Gesellschafterliste, Vereinsregister etc.
- Jegliche Notizen – die Sie uns bitte zur Verfügung stellen – unterliegen ebenso wie die für den Antrag notwendigen Angaben aus der Buchführung / Jahresabschluss / sonstigen Unterlagen einer Prüfungspflicht durch uns und ggf. auf Anforderung der Bewilligungsbehörde einer Nachprüfung (Stichprobe). Darüber hinaus sind sämtliche, den Antrag begründenden Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren (ab Schlussrechnung).

## **Überbrückungshilfe I (Fördermonate Mai-Juni 2020)**

## **Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020)**

## **Überbrückungshilfe III (Fördermonate November 2020 - Juni 2021)**

## **Überbrückungshilfe III + (Fördermonate Juli - Dezember 2021)**

## **November-/Dezemberhilfe 2020**

Update-Infos:

- Die Überbrückungshilfen I – III + sowie die November- und Dezemberhilfen werden voraussichtlich bis zum **31.12.2022** in einer Schlussabrechnung hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben und Höhe überprüft und stellt den Abschluss des Verfahrens dar.

## **Neustarthilfe und Neustarthilfe + für Soloselbstständige 2021**

- Die Neustarthilfe wird wie folgt schlussgerechnet und überprüft (Abschluss des Verfahrens):
  - Für Direktantragsteller bis zum **31.12.2021** für Neustarthilfe (Januar – Juni 2021 - bereits möglich), für Neustarthilfe + (Juli – Dezember 2021) bis zum **31.03.2022**
  - Für Antragsteller über einen prüfenden Dritten bis zum **31.12.2022**

## **Neustarthilfe IV für Soloselbstständige 2022 (Stand 14.01.2022)**

- Soloselbstständige = Alleinunternehmer einschließlich der Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft (bei Ein-Personen-Gesellschaft = 100 % Beteiligung bzw. Mehr-Personen-Gesellschaft mindestens 25 % Beteiligung und Mitarbeit mindestens 20 Wochenstunden durch den „Selbstständigen“) mit Einkünften aus selbstständiger/ gewerblicher Tätigkeit, die mindestens 51 % der Gesamteinkünfte betragen und diese Tätigkeit vor dem 30.09.2021 aufgenommen oder gegründet haben, können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Januar – März 2022 eine einmalige Betriebskostenpauschale - „Neustarthilfe“ von 50 % des Vergleichsumsatzes in 2019 (Juli - Dezember), **max. 4.500 €** erhalten.
- grds. nur ein Antrag möglich (Soloselbstständiger oder Beteiligungsgesellschaft); Ausnahme Beteiligung unter 25 %
- Coronabedingter Umsatzeinbruch im Förderzeitraum Januar bis März 2022 im Vergleich zum Referenzzeitraum aus 2019 mindestens 60 %; ist der Umsatzeinbruch kleiner, wird der Vergleich auf Monatsbasis heruntergebrochen. Liegt der Umsatzeinbruch bei 10 % oder weniger, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Sofern die Gründung des Unternehmens vor dem 01.10.2021 bzw. nach dem 01.01.2019 erfolgt ist und in 2019 durch Elternzeit, Krankheit oder ähnliches unterbrochen wurde, besteht eine Antragsberechtigung, soweit die Tätigkeit vor dem 30.09.2021 wieder aufge-

nommen wurde und in dem gewählten Referenzzeitraum (Einzelheiten auf Nachfrage) die Einkünfte mindestens zu 51 % aus der selbstständigen Tätigkeit stammen.

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit können für die Antragstellung den Einkünften aus selbstständiger Arbeit (diese Summe macht mindestens 51 % der Gesamteinkünfte aus) hinzugerechnet werden, soweit die nichtselbstständige Tätigkeit an weniger als sieben aufeinander folgenden Kalendertagen ausgeübt wird (Sonderregelung für darstellende Künste) und im Januar 2022 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen wurde.
- Die Antragsfrist endet voraussichtlich am **30.06.2022**. Die verpflichtende Schlussabrechnung erfolgt für Direktantragsteller voraussichtlich bis zum **30.09.2022** und für Anträge über einen prüfenden Dritten bis zum **31.12.2022**.
- Die Neustarthilfe kann vom Selbstständigen bereits jetzt selbst (Elster-Zertifikat notwendig) oder über den Steuerberater in wenigen Wochen beantragt werden.
- Die Neustarthilfe + wird nicht auf das Arbeitslosengeld oder die Leistungen nach SGB II angerechnet. Aber diese Leistungen gehen in die Summe der erzielten Umsätze ein soweit nichtselbstständige Einkünfte in den Antrag mit einbezogen werden.

## Grundsätzliches

Die Corona-Hilfen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die in der Gewinnermittlung erfasst werden müssen. Der Abgleich der erhaltenen Corona-Hilfen wird in einem elektronischen Verfahren zwischen den Bewilligungsstellen und der Finanzverwaltung sichergestellt. In den Steuererklärungen 2020 - 2022 sind entsprechende Sonderformulare verpflichtend auszufüllen und einzureichen. Einzutragen sind die im jeweiligen Veranlagungsjahr erhaltenen abzüglich ggf. zurückgezahlter Corona-Hilfen (einschließlich Soforthilfe aus Frühjahr 2020).

Für alle Corona-Hilfen gelten als rechtliche Grundlagen die zuvor zitierten – in der aktuellen Fassung - Bundesregelungen „Fixkostenhilfe 2020 und Kleinbeihilfen 2020 sowie die De-minimis-Regelung-Bestimmungen“. Förderungen für ein und denselben Zeitraum sind aufeinander anzurechnen, soweit sie beantragt, bewilligt und ausgezahlt wurden. Staatliche Leistungen im Zusammenhang mit Corona-Hilfen wie das Kurzarbeitergeld, Sonderförderprogramme staatlicher Stellen einschließlich bestimmter KfW-Kreditprogramme und Zuschüsse, die über die BAFA beantragt werden, kürzen die möglichen Hilfgelder in bestimmten Programmen (ab Überbrückungshilfe-Programmen 2021 nicht mehr). Empfangene Versicherungsleistungen zum Ausgleich coronabedingter Schäden sind ebenfalls anzurechnen. Von Antragsberechtigten beantragte Unterstützungsleistungen nach dem SGB II sind ebenfalls anspruchsmindernd anzusetzen.

Sofern Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen und Sie die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe beabsichtigen, sprechen Sie uns hierzu an. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung gerne.

## Wichtige Hinweise

Für jede beantragte Hilfe werden **nur** vorläufige Bescheide erlassen und Hilfezahlungen geleistet. Ob es nach Ablauf der Förderzeiträume (mind. bis März 2022) aufgrund der für jeden Antrag vorzunehmenden Schlussabrechnung zu Nachzahlungen oder Erstattungen aufgrund der teilweise als Schätzung vorgenommener Umsätze und Kosten kommt, kann unsererseits nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir den **dringenden Hinweis** geben, dass die beantragten oder gezahlten Corona-Hilfen unter dem Vorbehalt stehen, dass sich bei der Schlussabrechnung (Ende Dezember 2022) noch Erstattungen / Rückzahlungen ergeben oder dass man nachträglich Änderungen an den Zugangsvoraussetzungen zu den Corona-Hilfen zulasten der Antragsteller vornimmt.

Betrachten Sie daher die Corona-Hilfen bis zum endgültigen Zuwendungsbescheid **nur** als Darlehen.

Falschangaben oder auch nur leichtfertig bzw. unvollständige Angaben zur Antragsberechtigung oder den weiteren Antragsvoraussetzungen sowie dem Fördervolumen führen nach § 263ff StGB zum Subventionsbetrug, der mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (in schweren Fällen bis zu zehn Jahren) geahndet werden kann. Daher bitten wir Sie, in gegenseitigem Interesse **größtmögliche Sorgfalt** auf persönliche und den in der Buchführung / Jahresabschluss enthaltenen Angaben zu legen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

siehe auch nachfolgende Musterdokumentation des ZDH zur Corona-Lage im Betrieb (empfehlenswert und frei erweiterbar für Nachprüfungszwecke)

## Hinweise und Haftungsausschluss:

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.